C/2024/1622

19.2.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11309 – KINGSPAN / NWG)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/1622)

1. Am 9. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Kingspan Holdings Ireland Limited („Kingspan“, Irland)

— Nordic Waterproofing Group AB („NWG“, Schweden)

Kingspan übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über NWG.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 10. Oktober 2023 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Kingspan ist weltweit in den Bereichen Herstellung von Dach- und Dichtungsbahnen, isolierten Sandwichplatten und Dämmplatten, Licht- und Lüftungslösungen, Wasser und Energie sowie Daten- und Bodentechnik tätig.

— NWG ist im EWR, vor allem in der nordischen Region, in der Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Dichtungsprodukten und -lösungen für den Schutz von Gebäuden und Infrastruktur sowie in der Erbringung ergänzender Installationsdienste tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11309 – KINGSPAN / NWG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).